



# Elternbeirat

## Gymnasium Carolinum Ansbach

Der Elternbeirat des Gymnasium Carolinum in Ansbach erlässt gemäß Art. 68 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) im Einvernehmen mit der Schulleiterin/dem Schulleiter folgende

### Wahlordnung für den Elternbeirat

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 3 Wahlorgan
- § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss
- § 5 Wahlehenamt
- § 6 Ort und Zeit der Wahl
- § 7 Wahlvorschläge
- § 8 Wahlversammlung
- § 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten
- § 16 Weitere Bestimmungen
- § 17 In-Kraft-Treten

#### § 1 Geltungsbereich

1Die Wahlordnung gilt für Wahlen für den Elternbeirat (Einrichtung zur Mitgestaltung des schulischen Lebens gemäß Art. 3 Abs. 2 Nummer 5 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz).

#### § 2 Zusammensetzung des Elternbeirats

1Die Zusammensetzung des Elternbeirats des Gymnasium Carolinum ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. 2Die erforderliche Anzahl der Mitglieder des Elternbeirats wird von der Schulleitung ermittelt und dem amtierenden Elternbeirat rechtzeitig vor der Durchführung der Wahl mitgeteilt. Pro Schüler oder Schülerin darf nur ein Elternteil dem Elternbeirat angehören. Lehrkräfte, deren Kinder am Gymnasium Carolinum Schüler sind, sind vom Amt des Elternbeirats ausgeschlossen.

#### § 3 Wahlorgan

(1) 1Der Elternbeirat wählt rechtzeitig vor den Neuwahlen aus seiner Mitte einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). 2Das Wahlorgan besteht aus einem Vorsitzenden (WahlleiterIn) sowie zwei BeisitzerInnen. 3Das Wahlorgan unterliegt keinen Weisungen.

#### § 4 Wahlleiter, Wahlausschuss

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

#### § 5 Wahlehenamt

1Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als WahlleiterIn und BeisitzerIn des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. 2Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



### **§ 6 Ort und Zeit der Wahl**

(1) Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Wahltag fest, der zwischen Schuljahresbeginn und dem 31. Oktober des Schuljahres liegen muss, in dem die Amtszeit des Elternbeirates endet.

(2) Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats setzt weiter im Einvernehmen mit der Schulleitung den Ort der Wahlversammlung fest.

(3) <sup>1</sup>Die Schulleitung lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. <sup>2</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung. <sup>3</sup>Mit der Einladung zur Wahlversammlung werden die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

### **§ 7 Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen sind alle Wahlberechtigten befugt. <sup>2</sup>Diese sind bei der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes einzureichen.

(2) Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

(3) Der Wahlausschuss erstellt eine Vorschlagsliste, die in der Wahlversammlung bis zum Beginn der Wahlhandlung ergänzt werden kann.

### **§ 8 Wahlversammlung**

<sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats eröffnet die Wahlversammlung. <sup>2</sup>Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin führt durch die Wahlhandlung.

### **§ 9 Grundsatz der Nichtöffentlichkeit**

<sup>1</sup>Die Durchführung der Elternbeiratswahl ist nicht öffentlich. <sup>2</sup>Zur Wahlversammlung haben nur die Wahlberechtigten, die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte und der Schulleiter Zutritt.

### **§ 10 Wahlhandlung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt ohne Aussprache schriftlich und geheim auf den vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin vorbereiteten Stimmzetteln. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. <sup>3</sup>Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen.

<sup>4</sup>Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl selbst anwesenden Wahlberechtigten.

<sup>5</sup>Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. <sup>6</sup>Die zur Wahl stehenden Personen sollen sich kurz vorstellen.

(2) Für jedes die Schule besuchende Kind wird gegen Abgabe der Einladung ein Stimmzettel an die für dieses Kind gemäß § 3 an die Wahlberechtigten ausgegeben.

Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten/Kandidatin kann höchstens eine Stimme entfallen.

### **§ 11 Ungültigkeit der Stimmzettel**

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

### **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) <sup>1</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter oder der Wahlleiterin zu ziehende Los. <sup>3</sup>Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(2) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und, wenn möglich, zum Schluss der Wahlversammlung bekannt gegeben.

(3) Der oder die Vorsitzende des Wahlausschusses erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten des Gymnasiums genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.



### **§ 13 Sicherung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.
- (2) Die eingesammelten Wahlberechtigungen sind unverzüglich zu vernichten.
- (3) Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl vernichtet werden.

### **§ 14 Wahlprüfung**

- (1) 1Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung bei dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin anfechten. 2Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung bei der Schulleitung eingeht.
- (2) 1Der Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. 2Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der Elternbeirat die Schulleitung und legt die Beschwerde dem Ministerialbeauftragten vor.
- (3) Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4) 1Der Wahlausschuss oder der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. 2Der Elternbeirat oder der Ministerialbeauftragte hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

### **§ 15 Kosten**

Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel des Gymnasiums (§ 2 Abs. 4 Satz 2 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes).

### **§ 16 Weitere Bestimmungen**

- 1Sofern diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts.

### **§ 17 In-Kraft-Treten**

- 1Diese Wahlordnung tritt am 13.09.2016 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. 2Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.
- Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat am 13.06.2016 beschlossen. Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 16.06.2016 erteilt.

Ansbach, den 13.06.2016  
Vorsitzende(r) des Elternbeirats

Dr. Astrid von Blumenthal